auf die modernen Objekte, die sich bei Nichtbenutzung durch Gelenke und Falttechniken unsichtbar machen, nicht mehr anwendbar.

ARCHIV
Ausgabe 11 | 2019
Seite 3

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Sichtprüfung der Anhängezugvorrichtung kostenpflichtig", UE 11/2019, Seite 3 → Abruf-Nr. 46192710

▶ Probefahrt

Probefahrtkosten zur Windgeräusche-Prüfung erstattungsfähig

Versicherer muss die Kosten erstatten

| Nach dem Austausch einer Tür sind die Kosten einer Probefahrt zum Abprüfen der Windgeräusche vom gegnerischen Versicherer zu erstatten (AG Nördlingen, Urteil vom 21.07.2020, Az. 2 C 129/20, Abruf-Nr. 217707, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Klaus Eickelpasch, Gundelfingen). |

Genauso sieht es das AG Dresden: „Wenn eine Probefahrt nach der Reparatur erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Reparatur erfolgreich war und nach dem Gutachten eine Kontrolle in Bezug auf Geräusche, Fahrverhalten und Funktion der Assistenzsysteme stattzufinden hat, sind die Kosten dafür zu erstatten." (AG Dresden, Urteil vom 02.07.2020, Az. 101 C 1516/20, Abruf-Nr. 217706, eingesandt von Sachverständiger Danny Pretzsch, Dresden).

DOWNLOAD
Sonderausgabe auf ue.iww.de

PRAXISTIPP | Immer wieder behaupten Versicherer, bei einer Karosseriereparatur gebe es keinen nachvollziehbaren Anlass für eine Probefahrt. Auch diese Urteile zeigen, dass das nicht richtig ist. Weitere Urteile, die sich für eine Erstattung der Probefahrtkosten aussprechen, finden Sie in der aktualisierten Sonderausgabe „Schadenpositionen von A-Z im Haftpflichtschadenfall" auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 44953669.

▶ Restwert

Werkstatt Bote zum Gutachter – Keine Auswirkung beim Restwert

Sonderkenntnisse werden nicht zugerechnet

| Auch wenn die Werkstatt für den Kunden den Kontakt zum Schadengutachter hergestellt hat, ist für die Restwertfrage nicht auf die Rechtsprechung des BGH zum Autohaus als Geschädigtem, sondern auf dessen Rechtsprechung zur Regelfallgruppe des nicht gewerblich mit der Verwertung von Gebrauchtwagen befassten Verkehrsunfallgeschädigten abzustellen, entschied das AG Wuppertal. D. h., dem Geschädigten werden keine Sonderkenntnisse zugerechnet. |

Der Versicherer vertrat den Standpunkt, ein Mitarbeiter des Autohauses habe den Sachverständigen „beauftragt", und deshalb müsse sich der Geschädigte die Angebote vom Restwertmarkt im Internet entgegenhalten lassen. Denn der Mitarbeiter des Autohauses habe insoweit Sonderkenntnisse, und die müsse sich der Geschädigte zurechnen lassen. Es hat sich aber nicht bestätigt, dass der Geschädigte den Gutachter nicht selbst beauftragt hat. Und auch wenn es anders wäre, sagt das Gericht, hätte der Mitarbeiter den Gutachter nicht für das Autohaus, sondern für den Geschädigten beauftragt.